



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben beschließt in seiner Sitzung am **3. November 2021** folgende

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014:

§ 1

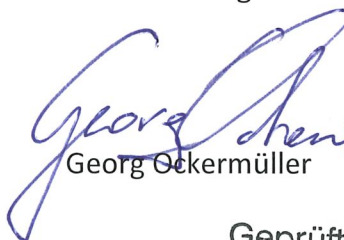
Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **EURO 850,--** festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2022** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Eichgraben


Georg Ockermüller



Angeschlagen am: 4.11.2021

Abgenommen am: 24.11.2021

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage



Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.